

6. Satzung zur Änderung der Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rödermark

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) und der §§ 25 ff, 26, 27, ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2024 (GVBl. 2024 S. 31) und der §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) sowie der §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022); zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 03.04.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 107) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark in ihrer Sitzung am [...] folgende

6. Satzung zur Änderung der Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rödermark

zur Änderung der Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rödermark vom 20 Juni 2018, zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Februar 2025, beschlossen.

Artikel I

§ 2 „Kostenbeitrag“ erhält die folgende Fassung:

§ 2 Kostenbeitrag

- (1) In § 6 Abs. 1 der Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für die Stadt Rödermark ist geregelt, dass die Tageseinrichtungen für Kinder in der Regel an Werktagen montags bis donnerstags von 7.00 – 16.00 Uhr und freitags von 7.00 – 15.30 Uhr geöffnet sind.

Dienstliche Erfordernisse können dazu führen, dass die Ganztagsöffnungszeiten eingeschränkt werden müssen. In diesen Fällen werden die Eltern der betroffenen Tageseinrichtungen schriftlich durch den Fachdienst Kinder über die Einschränkung der Öffnungszeiten in Kenntnis gesetzt.

- (2) Der Kostenbeitrag beträgt für **Krippenkinder** – Kinder ab vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr:

a.) **Betreuungszeit (7.00 – 13.00 Uhr)**

Betreuungsjahr 2024/2025	205,30 €/Monat
Betreuungsjahr 2025/2026	270,00 €/Monat
Betreuungsjahr 2026/2027	283,50 €/Monat
Betreuungsjahr 2027/2028	297,68 €/Monat
Betreuungsjahr 2028/2029	312,56 €/Monat
Betreuungsjahr 2029/2030	328,19 €/Monat

b.) **Betreuungszeit (7.00 – 15.00 Uhr)**

Betreuungsjahr 2024/2025	281,61 €/Monat
Betreuungsjahr 2025/2026	360,00 €/Monat
Betreuungsjahr 2026/2027	378,00 €/Monat
Betreuungsjahr 2027/2028	396,90 €/Monat
Betreuungsjahr 2028/2029	416,75 €/Monat
Betreuungsjahr 2029/2030	437,58 €/Monat

c.) **Betreuungszeit (7.00 – 16.00 Uhr)**

Freitags endet die Betreuung um 15.30 Uhr.
ab 02/2025

Betreuungsjahr 2025/2026	310,63 €/Monat
Betreuungsjahr 2026/2027	400,50 €/Monat
Betreuungsjahr 2027/2028	420,53 €/Monat
Betreuungsjahr 2028/2029	441,55 €/Monat
Betreuungsjahr 2029/2030	463,63 €/Monat
Betreuungsjahr 2029/2030	486,81 €/Monat

d.) **Betreuungszeit (7.00 – 17.00 Uhr)**

Freitags endet die Betreuung um 15.30 Uhr.

Betreuungsjahr 2024/2025	338,24 €/Monat
Betreuungsjahr 2025/2026	436,50 €/Monat
Betreuungsjahr 2026/2027	458,33 €/Monat
Betreuungsjahr 2027/2028	481,24 €/Monat
Betreuungsjahr 2028/2029	505,30 €/Monat
Betreuungsjahr 2029/2030	530,57 €/Monat

Die Betreuungszeit von 16.00 – 17.00 Uhr kann nur angeboten werden, wenn für mindestens 12 Kinder je Einrichtung diese Betreuungszeit gebucht wurde. Grundsätzlich soll für jeden Stadtteil eine Tageseinrichtung dieses Angebot vorhalten.

e.) Zukaufstunden	6,00 €/Stunde
ab Betreuungsjahr 2025/2026	9,00 €/Stunde

(3) Der Kostenbeitrag beträgt für **Kindergartenkinder** - Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt

a.) **Betreuungszeit (7.00 – 13.00 Uhr)**

Betreuungsjahr 2024/2025	141,12 €/Monat
Betreuungsjahr 2025/2026	255,00 €/Monat
Betreuungsjahr 2026/2027	267,75 €/Monat
Betreuungsjahr 2027/2028	281,14 €/Monat
Betreuungsjahr 2028/2029	295,19 €/Monat
Betreuungsjahr 2029/2030	309,95 €/Monat

b.) **Betreuungszeit (7.00 – 15.00 Uhr)**

Betreuungsjahr 2024/2025	208,32 €/Monat
--------------------------	----------------



Betreuungsjahr 2025/2026	340,00 €/Monat
Betreuungsjahr 2026/2027	357,00 €/Monat
Betreuungsjahr 2027/2028	374,85 €/Monat
Betreuungsjahr 2028/2029	393,59 €/Monat
Betreuungsjahr 2029/2030	413,27 €/Monat

c.) **Betreuungszeit (7.00 – 16.00 Uhr)**

Freitag endet die Betreuung um 15.30 Uhr.

ab 02/2025	246,90 €/Monat
Betreuungsjahr 2025/2026	378,25 €/Monat
Betreuungsjahr 2026/2027	397,16 €/Monat
Betreuungsjahr 2027/2028	417,02 €/Monat
Betreuungsjahr 2028/2029	437,87 €/Monat
Betreuungsjahr 2029/2030	459,77 €/Monat

d.) **Betreuungszeit (7.00 – 17.00 Uhr)**

Freitags endet die Betreuung um 15.30 Uhr.

Betreuungsjahr 2024/2025	268,80 €/Monat
Betreuungsjahr 2025/2026	412,25 €/Monat
Betreuungsjahr 2026/2027	432,86 €/Monat
Betreuungsjahr 2027/2028	454,51 €/Monat
Betreuungsjahr 2028/2029	477,23 €/Monat
Betreuungsjahr 2029/2030	501,09 €/Monat

e.) **Zukaufstunde**

6,00 €/Stunde

ab Betreuungsjahr 2025/2026

8,50 €/Stunde

Artikel II

§ 3 „Befreiung von den Kostenbeiträgen“ erhält die folgende Fassung:

§ 3 Befreiung von den Kostenbeiträgen

- (1) Soweit das Land Hessen der Stadt Rödermark jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:
1. ein Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 2 a dieser Satzung wird nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde.
 2. ein Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 2 b und c dieser Satzung wird unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde.

Dies ergibt folgende (tatsächlich) zu zahlenden Kostenbeiträge:

Betreuungszeit (7.00 – 15.00 Uhr)

Betreuungsjahr 2024/2025	67,20 €/Monat
Betreuungsjahr 2025/2026	85,00 €/Monat
Betreuungsjahr 2026/2027	89,25 €/Monat
Betreuungsjahr 2027/2028	93,71 €/Monat
Betreuungsjahr 2028/2029	98,40 €/Monat
Betreuungsjahr 2029/2030	103,32 €/Monat

Betreuungszeit (7.00 – 16.00 Uhr)

Freitags endet die Betreuung um 15.30 Uhr

ab 02/2025	100,80 €/Monat
Betreuungsjahr 2025/2026	123,25 €/Monat
Betreuungsjahr 2026/2027	129,41 €/Monat
Betreuungsjahr 2027/2028	135,88 €/Monat
Betreuungsjahr 2028/2029	142,68 €/Monat
Betreuungsjahr 2029/2030	149,81 €/Monat

Betreuungszeit (7.00 – 17.00 Uhr)

Freitags endet die Betreuung um 15.30 Uhr

Betreuungsjahr 2024/2025	127,68 €/Monat
Betreuungsjahr 2025/2026	157,25 €/Monat
Betreuungsjahr 2026/2027	165,11 €/Monat
Betreuungsjahr 2027/2028	173,37 €/Monat
Betreuungsjahr 2028/2029	182,04 €/Monat
Betreuungsjahr 2029/2030	191,14 €/Monat

3. der Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 1 Nr. a – c dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.

- (2) Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Satzung.

Artikel III

§ 4 „Ermäßigung der Kostenbeiträge“ wird ersatzlos gestrichen.

Artikel IV

§ 5 „Verpflegungspauschale“ erhält die folgende Fassung:

§ 5 Verpflegungspauschale

Die Verpflegungspauschale für das Mittagessen in der Tageseinrichtung beträgt 80,00 € monatlich. Die Verpflegungspauschale wird ab dem Betreuungsjahr 2025/2026 auf 90,00 € erhöht.

Bei Zukaufstunden mit Mittagessen wird für dieses Zukauf-Mittagessen ein Preis von 3,70 € pro Essen erhoben. Ab dem Betreuungsjahr 2025/2026 beträgt der Preis für das Zukauf-Mittagessen 4,50 €.

Artikel V

In § 6 „Abwicklung der Kostenbeiträge“ wird Abs. 11 in der folgenden Fassung angefügt:

§ 6 Abwicklung der Kostenbeiträge

- (11) Rückständige Benutzungsgebühren und Verpflegungspauschalen werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

Artikel VI

In § 7 „Datenschutz“ wird Abs. 2 geändert und Abs. 3 neu eingefügt.

§ 7 Datenschutz

- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden. Die Löschung der Daten erfolgt gemäß dem Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten gemäß Art. 30 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Stadt Rödermark soweit eine längere Aufbewahrung nicht erforderlich ist.
- (3) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt im Übrigen unter Beachtung der Vorgaben der DS-GVO und der Vorschriften des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG), die auf der Homepage der Stadt Rödermark einsehbar sind. Weitere Datenschutzinformationen der Stadt, die auch für die Kindertageseinrichtungen gelten, sind zu finden auf der Homepage der Stadt Rödermark im Bereich des Fachdienstes Kinder (§ 50 HDSIG). Auf Wunsch betroffener Personen übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.



Artikel VII

Die 6. Satzung zur Änderung der Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rödermark wird gemäß § 7 Hauptsatzung ortsüblich bekanntgemacht und tritt zum 01.08.2025 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Rödermark, [DATUM]

Der Magistrat der
Stadt Rödermark

Jörg Rotter
Bürgermeister